

GoBanking

Allgemeine Bedingungen für GoBanking-Dienstleistungen

1. Zugang zu den GoBanking-Dienstleistungen

Die Legitimation für den Zugang zu GoBanking-Dienstleistungen (im Folgenden "GoBanking" genannt) erfolgt nicht anhand einer Überprüfung der Unterschriften seitens der Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) (im Folgenden "Bank" genannt), sondern über User-ID, Passwort und die eindeutige Nummer, die von dem hierfür vorgesehenen, von der Bank bereitgestellten Gerät generiert oder auf das Mobiltelefon des Kunden geschickt wird.

1.1 Passwort, Zugriffsgerät und Zugriffscode via SMS

Die Bank bietet dem Kunden die Möglichkeit, beim ersten Zugriff auf das System ein persönliches Passwort zu wählen. Das Passwort ist der Bank unbekannt und kann vom Kunden jederzeit mittels Zugriff auf das System geändert werden. Die sorgfältige Aufbewahrung des dem Kunden von der Bank ausgehändigten persönlichen Geräts für den Zugriff und der zum Empfang der eindeutigen Zugriffsnummer bestimmten Telefonkarte (SIM-Karte) obliegt ausschliesslich dem Kunden und seinen Bevollmächtigten. Der Kunde verpflichtet sich, den Verlust oder den Diebstahl des persönlichen Zugriffsgeräts und/oder der SIM-Karte für den Empfang der eindeutigen Zugriffsnummer unverzüglich zu melden. Im Falle von Beschädigungen, Funktionsstörungen oder anderen Problemen mit dem persönlichen Zugriffsgerät hat der Kunde das Gerät der Bank zurückzugeben, damit dieses vor Aushändigung eines neuen persönlichen Geräts vollständig deaktiviert werden kann. Im Falle von Beschädigungen, Funktionsstörungen oder anderen Problemen mit der SIM-Karte für den Empfang der eindeutigen Zugriffsnummer muss der Kunde die Bank unverzüglich informieren. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehen. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür und garantiert, dass die obenerwähnten Verpflichtungen auch von seinen Bevollmächtigten beachtet werden. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aufgrund eines Defektes des persönlichen Zugriffsgeräts und/oder der SIM-Karte entstehen, es sei denn es handelt sich um grobe Fahrlässigkeit ihrerseits.

1.2 Eigentum

Sämtliche elektronischen Hilfsmittel werden dem Kunden nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch überlassen und bleiben im Eigentum der Bank.

2. Legitimation

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für die Nutzung von Dienstleistungen, bei denen elektronische Hilfsmittel zum Einsatz kommen, insbesondere bei GoBanking-Dienstleistungen, die Bank die bevollmächtigte Person (Kunde, Bevollmächtigter, Nutzer) nicht anhand einer Unterschriften- oder Ausweisprüfung identifiziert, sondern ausschliesslich anhand der zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel. Damit hat jede sich korrekt legitimierte Person Zugriff auf die betreffende Geschäftsbeziehung. Sämtliche Aktivitäten, denen eine oben beschriebene Legitimationsprüfung zugrunde liegt, sind dem be-

treffenden Kunden zuzurechnen und für diesen rechtsverbindlich, unabhängig vom Inhalt jeglicher anderer Dokumente, Bestimmungen, Veröffentlichungen oder Eintragungen in öffentliche Register. Der Kunde anerkennt deshalb ohne jeglichen Einwand, dass sämtliche auf seinen Konti/Depots verbuchten Transaktionen aufgrund der erwähnten Legitimationskriterien ihm oder seinen Bevollmächtigten zuzurechnen sind. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er automatisch Zugriff auf neue Konti und/oder Depots derselben Geschäftsbeziehung hat, die nach der Unterzeichnung des GoBanking-Vertrags eröffnet werden. Die Bank hat jedoch das Recht, jederzeit ohne Erklärungen den Zugang zu den Informationen und die Annahme von Instruktionen abzulehnen und auf andere Weise eine Legitimation zu verlangen, insbesondere durch eine Unterschrift oder persönliches Erscheinen des Kunden.

3. Bevollmächtigte

Sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen und ähnlichen Körperschaften gilt im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen die (natürliche oder juristische) Person als Bevollmächtigter, die über eine auf den dafür vorgesehenen Formularen der Bank erteilte Sondervollmacht für die Nutzung des elektronischen Bankdienstleistungssystems GoBanking verfügt.

Der Bevollmächtigte nimmt zur Kenntnis, dass die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für GoBanking-Dienstleistungen genannten Rechte und Pflichten des Kunden sinngemäss auch für ihn gelten.

3.1 Ausweitung der Vollmacht

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, über GoBanking alle auf dem Konto vorhandenen Guthaben aufzurufen und im Namen des Kunden darüber zu verfügen. Der Bevollmächtigte kann die im Formular „GoBanking-Vollmacht“ genannten Transaktionen ausführen. Die Vollmacht wird dem/den Inhaber(n) des Vertrags erteilt, mit dem die Beziehung verbunden ist. Sie erstreckt sich demzufolge auch auf zum Bevollmächtigten als Mitarbeiter, Geschäftsführer usw. gehörende und von diesem autorisierte Dritte.

Der Kunde anerkennt, dass alle Handlungen des Bevollmächtigten und der autorisierten Dritten, die sich korrekt legitimiert haben, für ihn verbindlich sind; dies gilt insbesondere für alle auf seinen Konti/Depots verbuchten Transaktionen, die vom Bevollmächtigten über GoBanking vorgenommen wurden.

Der Bevollmächtigte, nicht jedoch die Bank, hat die Pflicht und Verantwortung, dem Kunden über die von ihm über GoBanking ausgeführten Handlungen zu berichten.

Der Bevollmächtigte und die von ihm autorisierten Personen erhalten die Passwörter und die technischen Hilfsmittel, die es ihnen ermöglichen, sich gegenüber der Bank zu legitimieren und eindeutig identifiziert zu werden. Die Vollmacht ist wirksam ab dem Zeitpunkt, an dem der Bevollmächtigte von der Bank den User-Code, das Passwort und das persönliche Gerät für den Zugriff bzw. die Berechtigung zum Empfang des Codes auf seinem Mobiltelefon erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich die Vollmacht automatisch auf neue Konti/Depots der Bankbeziehung erstreckt, für die die Vollmacht erteilt wurde.

3.2 Einschränkungen der Vollmacht

Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, das Konto aufzulösen oder den GoBanking-Vertrag zu kündigen. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Widerruf der Sondervollmacht nicht automatisch zur Ungültigkeit des Passworts und der Legitimationsmittel des Bevollmächtigten führt; ebenso führt der Tod oder die Entmündigung des Bevollmächtigten nicht automatisch zum Widerruf der Sondervollmacht und zur Ungültigkeit der Legitimationsmittel. Der Widerruf der allgemeinen oder eingeschränkten Vollmacht bewirkt nicht automatisch den Widerruf der Sondervollmacht für die Nutzung von GoBanking; ebenso bewirkt er nicht die Ungültigkeit des Passworts und generell der Legitimationsmittel des Bevollmächtigten. In all diesen Fällen ist eine konkrete Sperrweisung des Kunden an die Bank erforderlich.

4. Sorgfaltspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die zwecks Legitimation zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel, speziell das persönliche Zugriffsgerät, besonders sorgfältig aufzubewahren. Der Kunde verpflichtet sich, Codes, Passwörter und dergleichen geheim zu halten. Sie dürfen keinesfalls anderen Personen kommuniziert oder weitergegeben werden. Somit dürfen Codes und Passwörter auch nicht ohne Verschlüsselung auf einem anderen elektronischen Hilfsmittel notiert oder elektronisch gespeichert werden. Persönliche Daten des Kunden, beispielsweise Geburtsdatum oder andere leicht identifizierbare oder ermittelbare Codes, dürfen nicht verwendet werden. Besteht Grund zur Annahme, dass eine andere Person vom Code, Passwort oder dergleichen Kenntnis erhalten oder sich des persönlichen Zugriffsgeräts und/oder der SIM-Karte für den Empfang der eindeutigen Zugriffsnummer bemächtigt hat, muss der Kunde den Code oder das Passwort unverzüglich ändern, löschen oder sperren lassen. Der Verlust eines elektronischen Hilfsmittels, insbesondere des persönlichen Zugriffsgeräts und/oder der SIM-Karte für den Empfang der eindeutigen Zugriffsnummer, ist der Bank unverzüglich zu melden. Der Kunde trägt die Verantwortung und garantiert, dass diese Pflichten in Bezug auf Legitimationshilfsmittel auch von seinen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

5. Sperrung

Auf ausdrückliches Begehren sperrt die Bank den Zugriff durch elektronische Hilfsmittel zu der vom Kunden bezeichneten Dienstleistung. Wenn die Sperrung von einem Bevollmächtigten des Kunden verlangt wird, blockiert die Bank lediglich den Zugang mittels derelektronischen Hilfsmittel, die dem Bevollmächtigten zur Verfügung standen. Das Risiko für Einsätze der elektronischen Hilfsmittel durch nicht berechtigte Dritte vor Wirksamwerden der Sperrung liegt in jeder Hinsicht beim Kunden, es sei denn die Bank treffe ein grobes Verschulden, vor allem ein verspätetes Aktivieren der Sperrung. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein Antrag zur Sperrung innerhalb der Bürozeiten des Hauptsitzes der Bank zu erfolgen hat. Die Sperrung wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kunden aufgehoben. Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Kunden oder seiner Bevollmächtigten zu einzelnen oder allen Dienstleistungen jederzeit ohne vorherige Warnung und ohne Angabe von Gründen zu sperren.

6. Ausführung der Aufträge

6.1 Ausführung von Börsenaufträgen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Börsenaufträge nicht direkt oder rund um die Uhr verarbeitet werden, sondern dass die Verarbeitung unter anderem vom Tag und von den Handelszeiten am entsprechenden Börsenplatz sowie von den Bestimmungen der am Hauptsitz der Bank und/oder des verarbeitenden Dienstes geltenden Gesetzgebung von Bund und Kantonen über Feiertage abhängt. Zudem nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass der auf der Eintragebildschirmseite der Börsenaufträge angezeigte Kurs der Wertschriften nur ein Richtpreis ist, der weder ein Angebot noch eine Garantie des effektiven Ausführungspreises darstellt.

6.2 Ausführung der Zahlungsaufträge

Als Ausführungsdatum kann nur ein Werktag gewählt werden; ausgeschlossen sind demzufolge die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung anerkannten Feiertage, die für den Hauptsitz der Bank und/oder der Verarbeitungsstelle gelten. Das Ausführungsdatum stimmt nicht zwangsläufig mit dem Valutatag der Gutschrift und/oder Lastschrift der Zahlung überein, da diese unter anderem von den auf dem Konto verfügbaren Mitteln und von der Art der Zahlung abhängen.

7. Persönliche Beratung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank für Wertschriftentransaktionen, die über das GoBanking-System ausgeführt werden, grundsätzlich keine persönliche Beratung anbietet. Der Kunde erklärt hiermit, die geltenden Bestimmungen für Börsentransaktionen, insbesondere die Strukturen und Risiken der einzelnen Produkte sowie die besonderen Vertragsbestimmungen der Bank zu kennen.

8. Bankgeheimnis/Datenschutz

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich das schweizerische Recht in Bezug auf das Bankgeheimnis und den Datenschutz allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland übermittelten Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen; dies gilt insbesondere für internationale Zahlungen (an ausländische Empfänger oder an Schweizer Empfänger in Fremdwährung). Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass sofern die Daten in verschlüsselten Paketen versandt werden, Absender und Empfängerdaten nicht verschlüsselt sind und dass Dritte somit auf eine Bankverbindung schliessen können. Der Kunde nimmt ausserdem zur Kenntnis, dass sämtliche über das Internet übermittelten Daten potenziell Dritten zugänglich sind. Zudem ist er sich bewusst, dass die Daten aufgrund der Charakteristiken des Netzwerkes oft via Ausland übermittelt werden, auch wenn sich Absender und Empfänger in der Schweiz befinden.

9. Einschränkungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in bestimmten Fällen durch die Nutzung von GoBanking-Dienstleistungen aus dem Ausland die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes verletzt werden können. Der Kunde ist verpflichtet, sich über die jeweiligen Bestimmungen zu informieren. Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die dem Kunden aufgrund der Nutzung von GoBanking-Dienstleistungen aus dem Ausland entstehen könnten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank Personen mit Wohnsitz in aufgelisteten Ländern den Zugang zu den GoBanking-Dienstleistungen ausdrücklich verbietet: Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Australien und Neuseeland.

10. Mitteilungen des Kunden / der Bank

Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der über automatische Geräte, Terminals oder andere EDV-Systeme übermittelten Daten. Insbesondere gelten Angaben über Konti und Depots (Saldi, Kontoauszüge, Transaktionen usw.) sowie allgemeine Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als provisorisch und stellen keine Verbindlichkeiten für die Bank dar. Der Kunde, der von den GoBanking-Dienstleistungen Gebrauch macht, übermittelt seine Aufträge über oben erwähnte Kanäle. In Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung kann die Bank auch auf üblichem Wege übermittelte Aufträge annehmen. Ohne schriftlichen Gegenbericht des Kunden haben bei widersprüchlichen Aufträgen die über das GoBanking-System übermittelten Aufträge Priorität. Aufträge und Mitteilungen, die der Bank via E-Mail übermittelt werden, sind in jedem Falle ausgeschlossen, auch wenn die Bank ihrerseits dem Kunden Mitteilungen über dieses Kommunikationsmittel gesandt hat. Daten und Mitteilungen, die dem Kunden via GoBanking-System übermittelt werden oder auf die er über das System zugegriffen hat, sind keinesfalls verbindliche Offerten im Sinne des Gesetzes, es sei denn, sie seien ausdrücklich als verbindliche Offerten gekennzeichnet.

11. Ausschluss der Haftung der Bank

Für die durch Übermittlungsfehler, technische Mängel und Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige Eingriffe in die EDV-Systeme des Kunden oder von Dritten entstandenen Schäden wird die Haftung der Bank wegbedungen, es sei denn, es treffe sie ein grobes Verschulden. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die GoBanking-Transaktionen über das Internet laufen, welches jedermann zugänglich ist. Die Bank

lehnt deshalb jede Haftung ab für Schäden, die dem Kunden aufgrund von netzbedingten Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln oder Störungen des Netzwerkes, Überlastung des Netzwerkes, widerrechtliche und nicht widerrechtliche Eingriffe sowie sonstige, den Netzbetreibern oder Dritten zuzuschreibende Massnahmen entstanden sind.

Die Bank übernimmt insbesondere keine Haftung für die Dienstleistungen der Netzbetreiber (Provider), die auf keinen Fall als Zulieferer der Bank angesehen werden können. Vorbehalten bleibt der Fall, in welchem der Bank ein schweres Verschulden zuzuschreiben ist. Der Kunde erklärt, sämtliche Gefahren, die mit der Nutzung des Internets zusammenhängen, zu kennen (Viren, Hacker, usw.). Die Bank übernimmt keine Haftung für das Funktionieren der technischen Geräte oder der benötigten Informatikprogramme, es sei denn, es handle sich um ein schweres Verschulden ihrerseits. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die aufgrund von Störungen oder Unterbrechungen ihres Systems entstanden sind, vor allem wenn diese auf das Eingreifen von Drittpersonen zurückzuführen sind und die Bank ihre Sorgfaltspflicht erfüllt hat. Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner oder der Legitimationsmittel seiner Bevollmächtigten ergeben, es sei denn, es handle sich um ein schweres Verschulden der Bank. Die Bank übernimmt keine Haftung für nicht ausgeführte Aufträge oder deren verspätete Ausführung, es sei denn, es handle sich um ein grobes Verschulden ihrerseits. Die Bank ist nicht verpflichtet, Haftung zu übernehmen, auch nicht für Fälle, die nicht in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen erwähnt sind, es sei denn es handle sich um ein schweres Verschulden der Bank. Gleichzeitig lehnt die Bank jegliche Haftung für die Handlungen ihrer Zulieferer ab, auch für Fälle, die nicht in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen erwähnt sind, es sei denn es handle sich um ein schweres Verschulden der Zulieferer.

12. Gültigkeit /Änderung der gültigen Bestimmungen

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die GoBanking-Dienstleistungen sowie für die verschiedenen anderen Dienstleistungen der Bank, für die der Kunde bzw. seine Bevollmächtigten elektronische Hilfsmittel einsetzen (insbesondere Kundenkarten/Chips, Codes, Passwörter, Authentifizierungsgeräte und -software usw.). Zudem gelten sämtliche anderen Bestimmungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche das Verhältnis zwischen Kunde und Bank regeln. Bei Abweichungen haben die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen Vorrang. Allfällige besondere Bedingungen für einzelne Dienstleistungen haben ihrerseits gegenüber den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen den Vorrang. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und der eventuellen besonderen Bedingungen zu den eingangs erwähnten Dienstleistungen sowie der entsprechenden Benutzerhandbücher vor. Änderungen werden dem Kunden schriftlich, am Bildschirm, mittels Brief oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit dem nächsten Einsatz der elektronischen Hilfsmittel als akzeptiert und genehmigt. Sofern Teile des vorliegenden Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam werden, gilt der Rest der Bestimmungen weiter. Die Parteien werden die Bestimmungen sodann so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

13. Kündigung

Die Kündigung einzelner oder aller Dienstleistungen, für die der vorliegende Vertrag anwendbar ist, kann sowohl durch den Kunden als auch durch die Bank jederzeit mittels eingeschriebenem Brief erfolgen. Nach erfolgter Kündigung müssen sämtliche von der Bank zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel unaufgefordert und unverzüglich dem Hauptsitz der Bank zurückgegeben werden. Die Bank bleibt trotz der Kündigung berechtigt, sämtliche vor der Rückgabe der elektronischen Hilfsmittel übermittelten Transaktionen rechtsverbindlich für den Kunden zu verarbeiten.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Ort der betreffenden Niederlassung der Bank. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen werden in zwei Exemplaren, eines pro Partei, ausgestellt.